

Begründung zum Kirchengesetz zur Einführung von Kreisfarrstellen

A.

Durch die Ergänzung der §§ 51 ff. der Verfassung ist für Kreissynoden die Möglichkeit eröffnet worden, im Rahmen des der Superintendentur (dem Kirchenkreis) zugewiesenen Stellenkontingents über die Errichtung von Kreisfarrstellen zu beschließen. Dieses Änderungsgesetz regelt das Besetzungsverfahren für Kreisfarrstellen. Es entspricht im Wesentlichen den für die Besetzung von Kirchenkreisfarrstellen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltenden Grundsätzen (vgl. §§ 18 und 19 Pfarrstellengesetz der EKKPS).

B.

Artikel 1:

Zu Nr. 1:

- a) Der Geltungsbereich des Pfarrerwahlgesetzes wird ausdrücklich auch auf die Besetzung von Kreisfarrstellen erstreckt.
- b) Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2:

Präzisierungen des geltenden Wortlauts.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Änderung (vgl. § 82 Abs. 2 Nr. 12 Verfassung n. F.).

Zu Nr. 4:

- a) § 13 Abs. 1 definiert Kreisfarrstellen als Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Sinne des Pfarrergesetzes der VELKD, über welche die Kreissynoden im Rahmen ihres Stellenkontingents beschließen.
Wie Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben werden Kreisfarrstellen nach § 13 Abs. 2 grundsätzlich befristet für die Dauer von sechs Jahren übertragen; der Kreissynode bleibt es aber unbenommen, kürzere oder längere Fristen festzulegen bzw. den Übertragungszeitraum zu verlängern.
- b) Nach § 14 Abs. 1 wird die Entscheidung über die Besetzung generell einem aus der Kreissynode gebildeten Wahlausschuss übertragen. Für die Bildung eines Wahlausschusses, welcher anstelle der Kreissynode tätig wird, spricht, dass auf diese Weise die anstehenden Besetzungen zeitnäher und mit weniger Aufwand durchgeführt werden können. Der Kreissynode bleibt es überlassen, den Wahlausschuss für die gesamte Wahlperiode der Kreissynode und für alle sich ergebenden Besetzungsfälle oder speziell für den jeweiligen Besetzungsfall zu bestellen.

- c) Die Initiative zur Stellenbesetzung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Vorstand der Kreissynode (§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 und 2). Für die Durchführung der Wahl und ihre Bestätigung finden im Übrigen die für die Besetzung von Gemeindepfarrstellen bei Wahlrecht des Gemeindegemeinderats geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 15 Abs. 3).

Zu Nr. 5:

Da auch Kreispfarrstellen im Sinne des Pfarrerrechts Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sind, ist die Bezeichnung für Stellen mit landeskirchlichen Dienstaufträgen entsprechend zu präzisieren (vgl. auch Änderung von § 52 der Verfassung).

Zu Nr. 6:

Redaktionelle Änderung.

Artikel 2:

In Art. 37 a PfErgG ist klarzustellen, dass auch Kreispfarrstellen Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Sinne des Pfarrergesetzes sind.